

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
53107 Bonn  
624@bmg.bund.de  
- Per Mail -

06.05.2022

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Beteiligung zum Referentenentwurf des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und nehmen wie folgt Stellung:

### **Begrifflichkeiten:**

Die Neuerungen aus der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020 finden sich im Entwurf wieder, so dass damit die erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht erfolgt. Hierbei werden auch Begriffe vereinheitlicht, was wir grundsätzlich begrüßen. So wird u.a. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ durch „Trinkwasser“ ersetzt. Wir gehen davon aus, dass hiermit keine inhaltliche Änderung verbunden ist, da auch die TrinkwV diese Begriffe gleichstellt. Dies vorausgesetzt begrüßen wir die sprachliche Vereinfachung. Diese sollte sich dann auch in der geplanten neuen TrinkwV wiederfinden, was auch bedeutet, dass die Begriffsbestimmung „Trinkwasser“ im § 3 der TrinkwV erhalten bleiben muss.

Auch die Änderung von „Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage“ zu „Betreiber“ führt zu einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit und wird insofern von uns unterstützt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Entwurf hiermit von der EU-Trinkwasser-richtlinie 2020 abweicht, in der weiterhin der Begriff „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ verwendet wird.

### **Risikobasierter Ansatz:**

In § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG wird die Ermächtigung aufgenommen, dass in der TrinkwV Anforderungen an die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und zum risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser geregelt werden. Wir gehen davon aus, dass „sicheres Trinkwasser“ in diesem Zusammenhang die Einhaltung der chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der TrinkwV meint und bitten um eine entsprechende Klarstellung des Begriffs.

### **Informationspflichten:**

Hinsichtlich Ihrer Bitte, auch die vorläufigen Angaben zu Kosten aufgrund von Informationspflichten und Erfüllungsaufwand zu prüfen, erlauben wir uns den Hinweis, dass im Rahmen der Änderung des IfSG keine Kosten entstehen (wie auch von Ihnen angegeben). Diese entstehen erst mit der Änderung der TrinkwV.

Entscheidend für den entstehenden Aufwand ist aus Sicht der Wasserversorgungsunternehmen einmal mehr der Vollzug und damit die Frage, inwieweit z. B. zusätzliche Informationspflichten entstehen bzw. doppelter Aufwand entsteht. Dies betrifft z. B. die Angaben zur Wasserqualität, zu denen es bereits Pflichtangaben an die Behörden gibt. Doppelter Aufwand muss hier unbedingt vermieden werden.

Bei der Frage, welche Informationspflicht welchen Aufwand erzeugt, ist zudem zu beachten, wie detailliert bzw. hoch aufgelöst z. B. Informationen zu Verbraucherbeschwerden (§ 38 Nr. 6 i) oder zum Zustand der Wasserversorgungsanlagen (§ 38 Nr. 9) verlangt werden können. Um den Aufwand überschaubar zu halten, sollten allgemein verfügbare Informationen (z. B. auf der Homepage des Wasserversorgers) ausreichend sein.


Erfahrungsgemäß könnten auch die Informationen zu Berechnungsgrundlagen des Trinkwasserentgelts (§ 38Nr. 6g) einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen, wenn diese Informationspflicht nicht klar eingegrenzt wird. Auch wenn die Trinkwasser-RL diese Vorgaben macht, erschließt sich für uns der Zusammenhang mit dem Ziel des Infektionsschutzgesetzes nicht.

Insofern bitten wir, bereits bei der Ermächtigung ergänzende bzw. konkretere Angaben zum Umfang und der Art der Veröffentlichung der Informationspflichten (z. B. nur digital über die WVU-eigene Homepage) festzulegen.

Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Xaver Kunert  
Präsident

*Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von zehn Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).*

*Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.*

*Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.*

*Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).*